

dem Antrage auf Verweisung zur Ordnung von mehreren Seiten inhärrt wird, werde ich eine Frage an die Kammer richten.

D. Großmann: Ich habe ausdrücklich erklärt, Herr Präsident, und bitte, die Stenographen aufzufordern, meine Worte vorzulesen: „es sei auf den Unterschied der Stände eine Art von Accent gelegt worden.“ Den Ausdruck: „Verachtung des Volks“ habe ich gebraucht, kann aber nicht genau sagen, ob die Ordnung so war, wie der Herr Vicepräsident sagte. Ich habe keine Absicht gehabt, persönlich zu beleidigen, sondern habe erklärt, daß ich nur den Standpunkt einer andern Kirche habe bezeichnen wollen.

v. Heynik: Ich habe die Worte genau so gehört, wie sie der Herr Vicepräsident angeführt hat, muß aber dagegen appelliren, daß man das Zeugniß der Stenographen gegen die Kammer anwende. Die Kammer ist eben so competent, zu beurtheilen, was sie gesagt hat, wie die Stenographen.

Präsident v. Carlowitz: Auch würde ich mich nicht dazu hergeben. Es ist nicht der Landtagsordnung gemäß, eine Aeußerung durch die Stenographen bestätigen zu lassen, die ja auch die Mitglieder gehört haben.

v. Welck: Ich glaube, es der Parität schuldig zu sein, dasselbe zu rügen, was Graf Hohenthal-Püchau erinnert hat. Wir haben kurz vorher ein Mitglied zur Ordnung rufen hören, und ich muß leider gestehen, mit vollkommenem Recht; um so weniger dürfen wir aber nun auch jetzt zur Aeußerung des Herrn D. Großmann still schweigen. Daß in dieser Aeußerung eine Beleidigung für den Herrn Decan und für die ganze katholische Kirche gelegen hat, daß dieselbe sogar der ausdrücklichen Vorschrift des Mandats vom 20. Februar 1827 zuwiderliefe, unterliegt keinem Zweifel.

D. Großmann: Ich provocire auf meine Worte: „weil die katholische Kirche nur dem Priester den heiligen Geist zuspricht und den Laien abspricht“; daraus geht klar hervor, daß ich etwas Persönliches nicht habe sagen, sondern nur den Standpunkt der römischen Kirche habe bezeichnen wollen.

v. Heynik: Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß in der Kammer auch nicht Aeußerungen der Art fallen möchten, die, wenn sie auch keinen persönlichen Character haben, doch eine Herabsetzung einer im Staate anerkannten Kirche enthalten.

Präsident v. Carlowitz: Die Ansichten über die Zulässigkeit der Aeußerung sind getheilt. Es bleibt mir nur übrig, an die Kammer die Frage zu richten: ob sie die Aeußerung des Herrn Superintendenten D. Großmann für unangemessen und nach der Landtagsordnung unzulässig halte. Ich stelle also auf Antrag des Grafen Hohenthal-Püchau die Frage: ob die Kammer die Großmann'sche Aeußerung für unzulässig halte? — Dies wird gegen sieben Stimmen bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe also den Herrn Su-

perintendent D. Großmann aufmerksam darauf zu machen, daß er künftig derartige Aeußerungen, welche die Majorität für unzulässig erachtet, zu unterlassen habe.

Decan Dittrich: Ich sage zuvörderst der Majorität der geehrten Deputation meinen herzlichsten Dank dafür, daß sie der Kammer den Vorschlag gemacht hat, sie wolle den 9. §. des Mandats vom 20. Februar 1827 auch auf die Dissidenten, so weit als thunlich, in Anwendung bringen. Gewiß wird auch durch diese gesetzliche Bestimmung der sich selbst überlassene Strom gesetzwidriger Handlungen, welche bisher stattgefunden haben, einigermaßen in die rechte Bahn der Ordnung zurückgeführt werden. Ja, ich erwarte hiervon einen um so günstigeren Erfolg, wenn man den Ausdruck, der im 9. §. des erwähnten Gesetzes vorkommt: „jede Herabwürdigung einer andern Confession“ nicht im engsten, sondern im weitern Sinne faßt, so, daß darunter nicht bloß Herabwürdigungen einer im Staate bestehenden Confession einem Einzelnen gegenüber, sondern auch solche Schmähungen verstanden werden, die in öffentlichen Vorträgen oder Druckschriften ausgesprochen werden. Dadurch würde noch einem andern Mißbrauche, der bisher in ungeziemendster Weise geübt worden ist, vorgebeugt werden. Es würde hiermit vielleicht einigermaßen verhütet werden, daß in den öffentlichen Vorträgen der Dissidenten oder in ihren Druckschriften die katholische Kirche fortan nicht mehr so maßlos gelästert werde. Unter Einem würde zugleich Vorkehrung getroffen sein, daß dieselben nicht etwa ähnliche Ausfälle gegen die Lehrsätze der Augsburgischen Confession und die bestehende Verfassung der protestantischen Kirche sich erlauben, oder böswillig die Geschichte menschlicher Verirrungen ausbeuten, um den Unwissenden gegenüber einen möglichst reichen Stoff zu unbilligem und ungerechtem Tadel anzuhäufen.

Ich werde also dankbar stimmen für Annahme des Vorschlags, den die Majorität der geehrten Deputation gemacht hat, nur mit der Bitte, es möge nach den Worten: „Herabwürdigung einer andern Confession“ noch eingeschaltet werden: „sowohl dem Einzelnen als dem Publicum gegenüber“. Indes, wenn ich hiermit gern und freudig dem Vorschlage der Majorität beitrete, so hoffe ich von den hochzuverehrenden Herren, welche derselben angehören, sie werden den Vorschlag der Minorität ebenfalls einer weitem Erwägung nicht unwerth erachten. Denn abgesehen davon, daß die dem 9. §. des angezogenen Mandats entnommene Vorschrift nur dann ausgeführt werden kann, wenn die Gesetzübertretung von irgend Jemandem der Obrigkeit angezeigt wird, ein Geschäft, mit dem, wie bekannt, nicht gern viele Menschen sich befassen, weil es allgemein als gehässig angesehen wird, abgesehen von dieser schwachen Seite des 9. §. ist gewiß nicht zu verkennen, daß in und mit demselben schlechterdings kein ausreichendes Mittel dargeboten wird, um den leichtsinnigen Religionswechsel zu verhüten. Ganz anders stellt sich in dieser Beziehung der Antrag der Minorität heraus, er faßt diesen Mißbrauch nicht nur schärfer in's Auge, sondern enthält auch ein wirksames Mittel, denselben zu verhüten. Bedenke